

# Vereinsordnung der



Stand: 18.11.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1      Begriffsbestimmung und Häsordnung
- § 2      Mitgliedsbeiträge
- § 3      Aufnahmegebühr
- § 4      Hässtoff- und Schemen kosten
- § 5      Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6      Partenschaft
- § 7      Leihhäser
- § 8      Hexentaufe
- § 9      Ausschluss aus dem Verein
- § 10     Rückkauf Häs und Scheme
- § 11     Änderung der Vereinsordnung

## § 1

### Begriffsbestimmung und Häsordnung

- 1.1 Unter einem aktiven Vereinsmitglied ist in dieser Vereinsordnung ein Hästräger des Vereins Warenbachhexen e.V. zu verstehen. Ein aktives Vollmitglied hat die Probezeit bestanden und wurde endgültig in den Verein aufgenommen.
- 1.2 Häs- oder Hästeile, inklusive der Holzscheme, können nur von Mitglieder des Vereins Warenbachhexen e.V. erworben werden.
- 1.3 Die Häsbestandteile bezogen auf Kopftuch, Kleid und Schürze der Warenbachhexen e.V. Villingen wird ausschließlich von der Vorstandschaft benannten und bekannt gegebenen Schneiderin/ Schneider angefertigt/geschneidert.  
Es ist untersagt diese Häsbestandteile von anderen Personen anfertigen/schneidern zu lassen die nicht von der Vorstandschaft benannt oder bekannt gegeben wurden.
- 1.4 Das Stickabzeichen (Patch) ist in Verbindung mit der roten gestickten Häsnummer der Nachweis der aktiven Vereinsvollmitgliedschaft. Die Patches und die Häsnummer bleiben im Eigentum des Vereins Warenbachhexen e.V. und müssen bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben werden. Bei Nichtrückgabe erhebt der Verein Warenbachhexen e.V. ein Bußgeld von 100,00 €. Eigentum an den Stickabzeichen kann nicht erworben werden.
- 1.5 Die Holzgeschnitzte Scheme ist, sofern sie getragen wird, mit Rosshaar zu verzieren und mit dem Kopftuch zu versehen. Sofern Kinder eine Kunststoffscheme tragen ist in gleicher Weise zu verfahren. Die Farbe, die Anbringung und Ausgestaltung der Rosshaare bleibt den Mitglieder freigestellt.
- 1.6 Unter dem blauen Kleid ist ein schwarzer Rollkragenpullover zu tragen. Das Stickabzeichen (Patch) ist am linken Oberarm des Kleides anzubringen.
- 1.7 In der rechten unteren Ecke ist die Schürze mit der Roten Häsnummer zu versehen.
- 1.8 Unter dem Kleid wird die mit Spitze besetzte, weiße Unterhose getragen. Sie sollte unter dem Kleid sichtbar sein.
- 1.9 Vervollständigt wird das Häs durch die Stricksocken, die Stohschuhe und schwarze Handschuhe.
- 1.10 Der Hexenbesen ist ein fester Bestandteil der Warenbachhexen e.V., und muss daher bei Jeden Umzug mitgeführt werden. Ausnahmen sind „beispielsweise Nachtumzüge“ diese Ausnahmen, werden von der Vorstandschaft bestimmt. Es werden keine anderen Besenarten gestattet, außer „Hexenbesen“ der min. die Hälfte der eigenen Körpergröße entspricht.
- 1.11 Die Hexen können bei den Umzügen eine blaue Tasche mitführen, die auf Wunsch von der Näherin angefertigt wird.
- 1.12 Die Schürze wird vorne am Bauch oder hinten am Rücken gebunden.

- 1.13 Weitere Utensilien sind, sofern ein Bezug auf Hexen hergestellt werden kann, weitgehend freigestellt. Jegliche Utensilien sollten jedoch im Vorfeld mit einem Vorstandmitglied abgesprochen werden. Zusätzlich wird es beim Jährlichen Häs-TÜV von der Vorstandschaft abgenommen.
- 1.14 Passiv und nichtgetaufte Mitglieder dürfen in Öffentlichkeit das kleine Häs tragen.
- 1.15 Das kleine Häs beinhaltet den Hexen Pullover, T-Shirt, Jacke, Hexenhose und Strümpfe.

## **§ 2 Mitgliedsbeiträge**

- 2.1 Der Beitrag sollte per Überweisung auf unser Konto einbezahlt werden, bestenfalls sollte ein Dauerauftrag auf unser Konto erstellt werden. ( die Kontodaten sind im Antrag festgehalten).
- 2.2 Die Zahlung für das jeweilige Jahr muss zwischen dem 01.01. und dem 28.02. (in einem Schaltjahr der 29.02.) bei uns auf dem Konto eingegangen sein.
- 2.3 Sollten innerhalb dieser 2 Monate keinen Eingang der Beitragszahlung auf das Konto festgestellt werden, ist es der Vorstandschaft freigestellt das betroffene Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen. In diesem Fall wird das Mitglied per Informationsschreiben benachrichtigt, bezüglich der Rückgabe die dem Verein gehörenden Gegenständen (Patch, Häs-Nummer).  
Es werden folgende Jahresbeiträge festgelegt:

- a) Erwachsene (aktiv und passiv) 15,00 €
- b) Kinder/Jugendliche bis 18 J. 10,00 €

## **§ 3 Aufnahmegebühr**

- 3.1 Aktive Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese Aufnahmegebühr beinhaltet den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr sowie, einen Unkostenbeitrag von 10,00 €. Die Gebühr ist in Bar an den Vorstand oder per Überweisung auf Unser Konto zu bezahlen. Die Frist der Bezahlung beträgt 30 Tagen nach Abgabe der Anmeldung.
- 3.2 Es werden folgende Gebühren festgelegt:
- a) Erwachsene, aktiv 25,00 €
  - b) Kinder/Jugendliche bis 18 J., aktiv 20,00 €
- Passive Neumitglieder entrichten den Mitgliedbeitrag für das laufende Kalenderjahr.

## **§ 4 Hässtoff- und Schemenkosten**

- 4.1 Die Bestellung von Häsern und Schemen kann ausschließlich über die Vorstandschaft erfolgen.
- 4.2 Nach der Bezahlung wird ein schriftlicher Nachweis ausgestellt, der zum Bestellen und Abholen des Häses bzw. der Scheme berechtigt.
- 4.3 Der Stoff für das bestellte Häs und die bestellte Scheme sind im Voraus zu bezahlen. Es werden folgende Preise festgelegt:
- |                               |          |   |
|-------------------------------|----------|---|
| a) Scheme                     | 290,00 € |   |
| b) Stoff Erwachsenenhäs       |          | Kleid: 50,00 €<br>Schürze: 25,00 €<br>Kopftuch: 25,00 € |
| c) Stoff Kinderhäs bis 130 cm |          | Kleid: 30,00 €<br>Schürze: 15,00 €<br>Kopftuch: 15,00 € |
- 4.4 Die Kosten für das Häs können sich ändern und werden daher aktuell angepasst.
- 4.5 Für aktive Neumitglieder werden die Häsnummer und das Stickabzeichen (Patch) erst nach Fertigstellung des Häses, gegen einen Unkostenbeitrag in Höhe von 30,00 € vom Verein zu Verfügung gestellt.
- 4.6 Sofern für ein Zweites Kleid oder eine Schürze, ein weiteres Stickabzeichen oder eine Häsnummer benötigt wird, wird diese gegen einen Unkostenbeitrag von 10,00 € vom Verein zur Verfügung gestellt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Aufnahme von jugendlichen Mitglieder kann in der Regel nur erfolgen, sofern mindestens ein Elternteil Vereinsmitglied ist.
- 5.2 Über die Aufnahme als Vereinsmitglied in den Verein Warenbachhexen e.V. entscheidet die Vorstandschaft im Rahmen einer Vorstandssitzung. Der Antrag kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder angenommen werden.

- 5.3 Sofern ein Antragsteller nicht allen Vorstandsmitgliedern bekannt ist, hat er sich persönlich beim gesamten Vorstand vorzustellen.
- 5.4 Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit einer Probezeit. Die Probezeit dauert mindestens 1 Jahr nach Abgabe des Antrags.
- 5.5 Über die Aufnahme als aktives Vollmitglied in den Verein Warenbachhexen e.V. entscheidet der Vorstand mit der einfachen Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- 5.6 Sollte eine Beurteilung des Antragstellers nach der Probezeit nicht möglich sein, so kann die Verlängerung der Probezeit um ein weiteres Jahr angeboten werden. Lehnt das Mitglied auf Probe die Verlängerung ab, so gilt die Probezeit als nicht erfüllt. Der Vorgang ist schriftlich zu protokollieren. Ein Wechsel in die passive Mitgliedschaft ist grundsätzlich möglich.
- 5.7 Das Neumitglied muss nach 2 Jahren (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme) sein eigenes Häs mit Scheme besitzen. Wenn dies nicht der Fall ist, wird das Mitglied bei der Leihhäsausgabe nicht berücksichtigt.
- 5.8 Mit Erwerb einer aktiven Mitgliedschaft der Warenbachhexen e.V. ist eine zweite aktive Mitgliedschaft in einem anderen Hexen- oder Hexenähnlichen Vereine untersagt. (Bsp.: Teufel-. Geister-. Wieber usw.) Im Zweifel entscheidet die Vorstandschaft.

## **§ 6 Patenschaft**

- 6.1 Für jedes Mitglied auf Probe übernimmt ein aktives volljähriges Mitglied die Patenschaft.
- 6.2 Mitglieder auf Probe haben nach der Aufnahme in den Verein Warenbachhexen e.V. zwei Monate Zeit, sich selbst um einen Paten zu kümmern. Ist nach 2 Monaten kein Pate benannt, so wird von der Vorstandschaft ein Pate zugewiesen.
- 6.3 Die Patenschaft beinhaltet:  
a) Die Einführung in das und die Begleitung in dem Vereinsleben  
b) die Vornahme der offiziellen Hexentaufe

## **§ 7 Leihhäser**

- 7.1 Der Verein stellt ein begrenztes Kontingent von Leihhäser zur Verfügung.
- 7.2 Leihhäser haben eine rote bestickte Häsnummer mit der Aufschrift Leihhäs.

- 7.3 Ein Leihhäs wird grundsätzlich ohne Scheme ausgegeben.
- 7.4 Kinderhäser bis 130 cm und Erwachsenenhäser können von Mitgliedern unentgeltlich getauscht werden. Ein Tausch ist vorrangig vor dem Verleih zu behandeln.
- 7.5 Die dem Verein gehörenden Leihhäser werden zentral verwaltet.
- 7.6 Mitglieder haben für die entstehenden Unkosten und die Abnutzung im Voraus folgende Gebühren an den Verein zu entrichten:
- |                          |                           |
|--------------------------|---------------------------|
| a) Erwachsenenhäs        | 35,00 €                   |
| Am Rückgabetermin werden | 5,00 € zurück erstattet.  |
| b) Kinderhäser bis 18 J. | 25,00 €                   |
| Am Rückgabetermin werden | 20,00 € zurück erstattet. |
- 7.7 Die vom Verein ausgegeben Leihhäser müssen nach der jeweiligen Fastnachtssaison in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden.
- 7.8 Spätestens am 06.Mai muss das Leihhäs abgegeben sein.
- 7.9 Leihhäsausgabe findet zeitgleich mit dem Häs-TÜV statt.

## **§ 8 Hexentaufe**

- 8.1 Einmal jährlich, in der Nacht vom 30.April auf den 01.Mai, findet die offizielle Hexentaufe der Warenbachhexen e.V. statt.
- 8.2 Getauft werden kann nur, wer im Besitz eines eigenen Häses mit Scheme ist. Minderjährige können getauft werden wenn sie min. 16 Jahre alt sind.
- 8.3 Der Taufplatz ist nur für getaufte, vollwertige Mitglieder bestimmt. Nicht getaufte Mitglieder dürfen im kleinen Häs (Pullover, Hexenhose, Strümpfe) helfen.
- 8.4 Die offizielle Hexentaufe wird als Pflichtveranstaltung gesehen für alle aktiven Mitglieder.

## **§9 Ausschluss aus dem Verein**

(Regelung zu § 4 Ziff. 3 und 4 des Satzungstextes der Warenbachhexen e.V.)

- 9.1 Bei erstmaliger auffälligen Verhalten wird das betreffende Mitglied mündlich verwarnet. Der Beschluss und die Verfehlung werden schriftlich protokolliert.
- 9.2 Bei wiederholter Auffälligkeit wird das betreffende Mitglied schriftlich verwarnet. Der Beschluss und die Verfehlung werden schriftlich protokolliert.

- 9.3 Bei wiederholter Auffälligkeit tritt die Regelung §4 Ziff. 3 und 4 des Satzungstextes der Warenbachhexen e.V. in Kraft. Der Beschluss und die Verfehlung werden schriftlich protokolliert.
- 9.4 Über die Erteilung einer schriftlichen Abmahnung entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss und die Verfehlung werden schriftlich protokolliert.
- 9.5 Das von §10 Ziff. 3 und 4 betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Vorstandssitzung zu den Vorwürfen zu äußern.

## **§ 10**

### **Rückkauf Häs und Scheme**

(Regelung zu §14 Ziff. 2 des Satzungstextes der Warenbachhexen e.V.)

- 10.1 Der Verein hat gem. §14 Ziff. 2 des Satzungstextes der Warenbachhexen e.V. bei Kündigung oder Austritt eines Mitgliedes das Vorkaufsrecht auf das Häs und die Scheme.
- 10.2 Der maximale Rückkaufswert wird bei einwandfreiem Zustand vom Häs und/oder Scheme auf den dem Mitglied entsandenen Selbstkostenpreis festgelegt.
- 10.3 Der individuelle Rückkaufwert richtet sich nach dem Zustand und Alter des Häses und /oder der Scheme und wird vom Vorstand festgelegt.

## **§ 11**

### **Änderungen der Vereinsordnung**

- 11.1 Änderungen der Vereinsordnung, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.2 In allen anderen Fällen wird für Änderungen der Vereinsordnung die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder benötigt.